

QSC AG mit Sitz in Köln

Wertpapier-Kenn-Nummer 513700 / ISIN DE0005137004

# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG\*

## Tagesordnung



am Mittwoch, den 21. Mai 2008, um 10.00 Uhr  
im Gürzenich in Köln, Martinstraße 29-37, 50667 Köln

\* Diese Einladung wurde im elektronischen Bundesanzeiger  
vom 09. April 2008 veröffentlicht.

# QSC<sub>AG</sub>

Ihre Premium-Alternative

- **Punkt 1** **Seite 3**  
 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2007 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 mit dem Lagebericht für den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 in Gesellschaft und Konzern und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB
- **Punkt 2** **Seite 3**  
 Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007
- **Punkt 3** **Seite 3**  
 Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007
- **Punkt 4** **Seite 3**  
 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts
- **Punkt 5** **Seite 3**  
 Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts
- **Punkt 6** **Seite 9**  
 Wahlen zum Aufsichtsrat
- **Punkt 7** **Seite 11**  
 Änderung des Unternehmensgegenstands
- **Punkt 8** **Seite 12**  
 Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der QSC AG und der Broadnet Services GmbH
- **Punkt 9** **Seite 17**  
 Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der QSC AG und der Broadnet Deutschland GmbH

- Punkt 1**  
 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2007 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 mit dem Lagebericht für den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 in Gesellschaft und Konzern und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB
- Punkt 2**  
 Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007  
 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen: Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
- Punkt 3**  
 Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007  
 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen: Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
- Punkt 4**  
 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts  
 Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2008 zu wählen.
- Punkt 5**  
 Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts  
 Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 5. Juni

2007 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG („bestehende Ermächtigung“) ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis zum 30. November 2008 befristet. Sie soll deshalb mit Ablauf dieser Hauptversammlung aufgehoben und durch eine erneut für knapp 18 Monate, also bis zum 31. Oktober 2009 gültige, Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2007 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben.
- II. Der Vorstand der Gesellschaft wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung an bis zum 31. Oktober 2009 ermächtigt, über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem rechnerischen Anteil von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die vorliegende Ermächtigung oder – falls dieses geringer ist – das zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder die ihr nach §§ 71a ff AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Der Erwerb darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien erfolgen.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands über die Börse oder auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen.

Der für den Erwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf bei Erwerb über die Börse den nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. in einem das XETRA-System ersetzenden ver-

gleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen ermittelt wurde, um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten. Bei Erwerb auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Erwerbspreis je Aktie den nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. in einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor erstmaliger öffentlicher Ankündigung des Angebots ermittelt wurde, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung bzw. Veröffentlichung eines öffentlichen Erwerbsangebots erhebliche Veränderungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. in einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung ermittelt wurde, abgestellt. Sollte das öffentliche Erwerbsangebot überzeichnet sein, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das öffentliche Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- III. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Ziffer II erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.
- IV. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Ziffer II erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar
  1. als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;

2. wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis je Aktie den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien, zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelanleihen oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, entstehen können, 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die vorliegende Ermächtigung oder – falls dieses geringer ist – das zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital.

- 6
- V. Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung die eigenen Aktien einzuziehen – können auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgeübt werden.
- VI. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorstand von den vorbezeichneten Ermächtigungen nur mit seiner Zustimmung Gebrauch machen darf.

**Bericht des Vorstands nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung der am 21. Mai 2008 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen**

Die Gesellschaft ist bereits durch Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2007 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Ak-

tionen ermächtigt worden. Diese Ermächtigung läuft am 30. November 2008 aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und die Gesellschaft selbst sowie für ihre Rechnung handelnde Dritte erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Die Ermächtigung ist auf einen Zeitraum von knapp 18 Monaten beschränkt.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf maximal 10% des Grundkapitals. Außerdem darf der Bestand an eigenen Aktien, den die Gesellschaft insgesamt – also einschließlich der auf anderer Grundlage erworbenen eigenen Aktien – hält, 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien darf nicht zum Zwecke des Handels mit diesen Aktien erfolgen.

Der Erwerb der eigenen Aktien darf nur über die Börse oder durch ein öffentliches Erwerbsangebot erfolgen. Bei Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis den nicht gewichteten Fünf-Tages-Durchschnitt des Aktienkurses, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder in dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelt wurde, um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten. Bei Erwerb aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Preis den nicht gewichteten durchschnittlichen Aktienkurs, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder in dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor erstmaliger öffentlicher Ankündigung des Angebots ermittelt wurde, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Die denkbaren Auswirkungen eines Ankaufs eigener Aktien auf den Börsenkurs sind durch diese Preisvorgaben von vornherein begrenzt. Sofern im Rahmen des Erwerbs aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten Aktien erfolgen. Jedoch soll es gemäß Punkt 5 Ziffer II der Tagesordnung zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile.

Die eigenen Aktien dürfen ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen oder über die Börse oder aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Verkaufsangebotes wieder veräußert werden. Daneben gibt es zwei Sonderfälle, in denen der Vorstand die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts der Aktionäre wieder veräußern kann:

Erstens sollen die eigenen Aktien als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden dürfen. Damit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen und sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig auszunutzen sowie bei Bedarf den Veräußerer von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen an die Gesellschaft zu binden und dessen Know-how langfristig für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingegebenen Aktien wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. In der Regel wird er sich dabei am Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch nicht vor. Sie könnte einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses in der Verhandlungsphase in Frage stellen. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung eigene Aktien erworben und unter Bezugsrechtsausschluss wieder veräußert werden sollen, bestehen zurzeit nicht.

Zweitens sollen die eigenen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gegen Barzahlung außerbörslich und ohne Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden können, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gerechtfertigte Ausschluss des Bezugs- und Erwerbsrechts von Aktionären im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Genehmigtem Kapital und Options- und Wandelanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen insgesamt maximal 10% des Grundkapitals betrifft. Ein Ab-

schlag von 3% bis 5% vom Börsenpreis wird in der Regel als nicht wesentlich angesehen. Durch solche Veräußerungen eigener Aktien können z.B. strategisch wichtige Investoren gewonnen werden. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Einschränkungen der Ermächtigung angemessen gewahrt.

Der Vorstand wird auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

#### **Punkt 6** **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat war bisher gemäß den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie gemäß § 10 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Die QSC AG beschäftigt jedoch nunmehr in der Regel mehr als 500, aber weniger als 2.000 Arbeitnehmer. Der Vorstand hat deshalb das sogenannte Statusverfahren eingeleitet, in dem festgestellt wurde, dass für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats künftig die Vorschriften der §§ 96 Abs. 1, 4. Alt., 101 Abs. 1 AktG sowie §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG maßgeblich sind, wonach der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammengesetzt sein muss. Die Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 AktG im elektronischen Bundesanzeiger und der gleichzeitige Aushang in den Betrieben der Gesellschaft sind am 16. Januar 2008 erfolgt. Eine gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde nicht beantragt. Gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 AktG erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat wird gemäß §§ 96 Abs. 1, 4. Alt., 101 Abs. 1 AktG sowie §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG i.V.m. § 10 der Satzung künftig aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer und vier von der Hauptversammlung zu wählenden Vertretern der Anteilseigner zusammengesetzt sein.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. **John C. Baker**  
Persönlich haftender Gesellschafter bei Baker Capital,  
New York, USA
2. **Herbert Brenke**  
Unabhängiger Telekommunikationsberater, Essen
3. **Gerd Eickers**  
Unabhängiger Telekommunikationsberater und Gründer  
der QSC AG, Köln
4. **David Ruberg**  
Vorstandsvorsitzender der InterXion, Inc.,  
Amsterdam, Niederlande

Wegen der anderweitigen Mandate der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

Aufsichtsratsmitglied	Funktion	Gesellschaft
John. C Baker	Aufsichtsratsvorsitzender	InterXion, Inc., Schiphol Rijk, Niederlande
	Mitglied im Board of Directors	Digi TV Plus Oy, Helsinki, Finnland
	Mitglied im Board of Directors	Verified Identity Pass, Inc., New York, USA
Herbert Brenke	Aufsichtsratsvorsitzender	ASKK Holding AG, Hamburg, Deutschland
	Aufsichtsratsmitglied	SHS VIVEON AG, München, Deutschland
	Beiratsmitglied	Küttner GmbH & Co. KG, Essen, Deutschland

Gerd Eickers	Aufsichtsratsvorsitzender	Contentteam AG, Köln, Deutschland
	Aufsichtsratsmitglied	Amisco NV, Brüssel, Belgien
David Ruberg	Mitglied im Board of Directors	Adaptix, Inc., Seattle, USA
	Mitglied im Board of Directors	Broadview Networks, Inc., New York, USA

#### **Punkt 7** **Änderung des Unternehmensgegenstands**

§ 2 Abs. 2 und 3 der Satzung (Unternehmensgegenstand) lauten in der derzeit gültigen Fassung wie folgt:

„(2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma befugt.“

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Abs. 2 und 3 der Satzung werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihre Geschäfte besorgen oder Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz (1) genannte Unternehmens-

gegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.“

#### **Punkt 8**

#### **Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der QSC AG und der Broadnet Services GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zu dem am 2. April 2008 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG als herrschendem Unternehmen und der Broadnet Services GmbH mit Sitz in Hamburg als abhängigem Unternehmen zu erteilen.

Die QSC AG hält sämtliche Geschäftsanteile an dem abhängigen Unternehmen. Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für die QSC AG möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer Körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse des abhängigen Unternehmens nur im Wege des Verlustvortrags bei diesem zukünftig genutzt werden.

Der zwischen der QSC AG und der Broadnet Services GmbH abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

#### **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,

– im folgenden „AG“ genannt –

und der

Broadnet Services GmbH, Weidestraße 122a, 22083 Hamburg,

– im folgenden „GmbH“ genannt –

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

1.1 Die GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

1.2 Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte), ist ausgeschlossen.

1.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser

Vertrag gemäß § 5 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## § 2

### Verlustübernahme

2.1 Die AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2.2 § 1 Abs. 3 S. 1 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß Abs. 1 wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GmbH fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## § 3

### Steuerumlage

3.1 Die AG ist berechtigt, für Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von der GmbH eine Umlage zu erheben.

3.2 Die Berechnung der Umlage wird von der AG im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommen.

3.3 Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an die GmbH fällig. Die AG hat das Recht,

bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

## § 4

### Jahresabschluss

4.1 Die GmbH hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der AG ausgewiesen wird.

4.2 Der Jahresabschluss der GmbH ist vor seiner Feststellung der AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

4.3 Der Jahresabschluss der GmbH ist vor dem Jahresabschluss der AG zu erstellen und festzustellen.

4.4 Endet das Geschäftsjahr der GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der GmbH im Jahresüberschuss der AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

## § 5

### Wirksamwerden und Dauer

5.1 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG.

5.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er im Handelsregister des Sitzes der GmbH eingetragen wird („Anfangszeitpunkt“).

5.3 Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden.



Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der GmbH.

Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden:

(1) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die AG,

(2) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der AG oder der GmbH,

falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Die AG ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.

5.4 Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

5.5 Wenn der Vertrag endet, hat die AG den Gläubigern der GmbH gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## § 6

### Sonstiges, Schlussbestimmungen

6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

6.2 Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs-

oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

6.3 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

6.4 Auf die Regelungen dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### Punkt 9

#### Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der QSC AG und der Broadnet Deutschland GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zu dem am 2. April 2008 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG als herrschendem Unternehmen und der Broadnet Deutschland GmbH mit Sitz in Hamburg als abhängigem Unternehmen zu erteilen.

Die QSC AG hält sämtliche Geschäftsanteile an dem abhängigen Unternehmen. Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für die QSC AG möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse des abhängigen Unternehmens nur im Wege des Verlustvortrags bei diesem zukünftig genutzt werden. Der zwischen der QSC AG und der Broadnet Deutschland GmbH abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der  
QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,  
– im folgenden „AG“ genannt –  
und der  
Broadnet Deutschland GmbH, Weidestraße 122a, 22083 Hamburg,  
– im folgenden „GmbH“ genannt –  
wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

## § 1

### Gewinnabführung

- 1.1 Die GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- 1.2 Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte), ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag gemäß § 5 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnab-

führung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## § 2

### Verlustübernahme

- 2.1 Die AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 § 1 Abs. 3 S. 1 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß Abs. 1 wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GmbH fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## § 3

### Steuerumlage

- 3.1 Die AG ist berechtigt, für Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von der GmbH eine Umlage zu erheben.
- 3.2 Die Berechnung der Umlage wird von der AG im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommen.
- 3.3 Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an die GmbH fällig. Die AG hat das Recht, bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

## § 4

### Jahresabschluss

- 4.1 Die GmbH hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der AG ausgewiesen wird.
- 4.2 Der Jahresabschluss der GmbH ist vor seiner Feststellung der AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 4.3 Der Jahresabschluss der GmbH ist vor dem Jahresabschluss der AG zu erstellen und festzustellen.
- 4.4 Endet das Geschäftsjahr der GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der GmbH im Jahresüberschuss der AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

## § 5

### Wirksamwerden und Dauer

- 5.1 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG.
- 5.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er im Handelsregister des Sitzes der GmbH eingetragen wird („Anfangszeitpunkt“).
- 5.3 Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung

des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der GmbH.

Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden:

(1) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die AG,

(2) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der AG oder der GmbH,

falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Die AG ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.

5.4 Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

5.5 Wenn der Vertrag endet, hat die AG den Gläubigern der GmbH gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## § 6

### Sonstiges, Schlussbestimmungen

6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

6.2 Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der verein-

barten am nächsten kommt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

6.3 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

6.4 Auf die Regelungen dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### **Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 18 der Satzung in Verbindung mit § 67 Abs. 2 AktG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am **14. Mai 2008** (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) schriftlich, per Telefax oder auf dem nachfolgend bezeichneten elektronischen Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei der nachfolgend bezeichneten Stelle angemeldet haben. Eintragungen im Aktienregister können über die jeweilige Depotbank bewirkt werden.

Alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten von der Gesellschaft in den nächsten Tagen auf dem Postweg eine persönliche Einladung nebst einem Anmeldeformular mit portofreiem, adressiertem Rückschlag. Richten Sie Ihre Anmeldungen bitte unter Verwendung dieser Unterlagen an die

QSC AG, Aktionärsservice  
Postfach 94 00 05  
69940 Mannheim

Anmeldungen sind auch per Fax an die Faxnummer (0180) 500 18 53 oder E-Mail an die Adresse hv@rsgmbh.com möglich. Sie erleichtern uns jedoch die Bearbeitung Ihrer Anmeldung, wenn Sie dafür nach Möglichkeit den Postweg wählen.

Für Aktionäre, die später als zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen werden, ist die rechtzeitige

Einladung auf diesem Wege nicht mehr gewährleistet. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anmeldung selbst zu formulieren und schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg an die QSC AG, Aktionärsservice, Postfach 94 00 05, 69940 Mannheim, Fax (0180) 500 18 53, E-Mail hv@rsgmbh.com zu richten.

In der Anmeldung sind in jedem Fall der vollständige Name des Aktionärs, seine Anschrift und seine Aktionärsnummer anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptversammlung in deutscher Sprache stattfindet.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 136.398.337 auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag, die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Stückaktien auf 136.398.337.

#### **Vollmachten**

Der im Aktienregister eingetragene Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Sofern das Stimmrecht nicht durch den Aktionär selbst, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen ausgeübt wird, bedarf es gemäß § 134 Abs. 3 AktG i.V.m. § 21 der Satzung der Vorlage einer schriftlichen oder per Telefax erteilten Vollmacht. Formulare gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG zur Erteilung einer Vollmacht befinden sich sowohl in dem Anmeldeformular, das den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übermittelt wird, als auch auf der Rückseite der Eintrittskarte, die dem Aktionär nach form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt wird.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen, die das Stimmrecht gemäß ihrer schriftlich oder per Telefax erteilten Vollmacht und Weisungen ausüben. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den Unterlagen enthalten, die den Aktionären übersandt werden.

#### Zur Einsicht ausliegende Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Jahresabschluss der QSC AG zum 31. Dezember 2007 nach HGB mit dem Lagebericht,
- der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) mit dem Konzernlagebericht und
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 in der Gesellschaft und im Konzern,
- der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB,
- der vorstehend abgedruckte Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts gemäß § 186 Abs. 4 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, und in den Geschäftsräumen der Broadnet Services GmbH, Weidestraße 122a, 22083 Hamburg, zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der am 2. April 2008 geschlossene Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG und der Broadnet Services GmbH,
- die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse nebst Lageberichten des Vorstands für die QSC AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2007 (siehe oben), 2006 und 2005,

- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der QSC AG und der Geschäftsführung der Broadnet Services GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 2. April 2008,
- die Jahresabschlüsse der Broadnet Services GmbH für die Geschäftsjahre 2007 und für das Rumpfgeschäftsjahr 2006 sowie die Eröffnungsbilanz der Broadnet Services GmbH zum 24. Februar 2006 (die Broadnet Services GmbH wurde am 24. Februar 2006 gegründet).

Zu Punkt 9 der Tagesordnung liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, und in den Geschäftsräumen der Broadnet Deutschland GmbH, Weidestraße 122a, 22083 Hamburg, zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der am 2. April 2008 geschlossene Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC AG und der Broadnet Deutschland GmbH,
- die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse nebst Lageberichten des Vorstands für die QSC AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2007 (siehe oben), 2006 und 2005,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der QSC AG und der Geschäftsführung der Broadnet Deutschland GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 2. April 2008,
- die Jahresabschlüsse der Broadnet Deutschland GmbH für die Geschäftsjahre 2007, 2006 und 2005.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen übersandt.

Die Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der QSC AG zur Einsichtnahme ausgelegt und von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <http://www.qsc.de/de/qsc-ag/investor-relations/hauptversammlung.html> veröffentlicht.

#### Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir an die QSC AG, Investor Relations, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, oder per Telefax an die Nummer (0221) 66 98 009 oder per E-Mail an die Adresse [invest@qsc.de](mailto:invest@qsc.de) zu richten. Anderwei-

tig adressierte Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht berücksichtigt. Fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangene Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären veröffentlicht die QSC AG unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <http://www.qsc.de/de/qsc-ag/investor-relations/hauptversammlung.html>.

Köln, im April 2008

QSC AG  
Der Vorstand

#### Bekanntmachung der Einladung

Die Einladung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 9. April 2008 veröffentlicht.

#### 26 Angaben nach § 128 Abs. 2 Aktiengesetz

##### Vorstände oder Mitarbeiter von Kreditinstituten im Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Das Aufsichtsratsmitglied Norbert Quinkert ist Mitglied des Beirats der Dresdner Bank in Deutschland.

##### Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

- Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Köln (tätig im Zusammenhang mit der Zulassung von Aktien aus einer Sachkapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital zum Regierten Markt)
- WestLB AG, Düsseldorf (tätig im Zusammenhang mit der Zulassung bedingten Kapitals zum Regierten Markt)

### QSC AUF EINEN BLICK

Alle Angaben in Millionen Euro	2007	2006
<b>Umsatz</b>	335,2	262,5
<b>EBITDA</b>	+34,9	+21,2
<b>EBIT</b>	-10,6	-7,2
<b>Konzernergebnis</b>	-10,4	-5,3
<b>Ergebnis je Aktie<sup>1)</sup> (in EUR)</b>	-0,08	-0,04
<b>Eigenkapital<sup>2)</sup></b>	154,5	160,6
<b>Bilanzsumme<sup>2)</sup></b>	371,9	299,9
<b>Eigenkapitalquote (in %)</b>	41,5	53,6
<b>Investitionen</b>	122,9	40,1
<b>Liquidität<sup>2)</sup></b>	79,4	108,9
<b>Schlusskurs XETRA<sup>2)</sup> (in EUR)</b>	2,90	5,00
<b>Anzahl der Aktien<sup>2)</sup> (in Stück)</b>	136.358.315	133.897.686
<b>Marktkapitalisierung<sup>2)</sup></b>	395,4	669,5
<b>Mitarbeiter<sup>2)</sup></b>	820	675

Konzernabschluss 2006 und 2007 nach IFFS

<sup>1)</sup> verwässert und unverwässert

<sup>2)</sup> jeweils per 31. Dezember

# ANFAHRTSPLAN

## ZUM GÜRZENICH • MARTINSTR. 29 - 37 • 50667 KÖLN

### Auto-Reisende

Parkmöglichkeiten bestehen unter anderem im Heumarkt-Parkhaus, das auf der Karte gekennzeichnet ist.

### Bahn-Reisende

nehmen vom Kölner Hauptbahnhof aus die Buslinie 132 (Abfahrt am Bahnhofsvorplatz) in Richtung Meschenich/Frankenstraße bis zur Haltestelle „Gürzenichstraße“ oder erreichen vom Hauptbahnhof zu Fuß in etwa 10 Minuten den Gürzenich (siehe Karte).

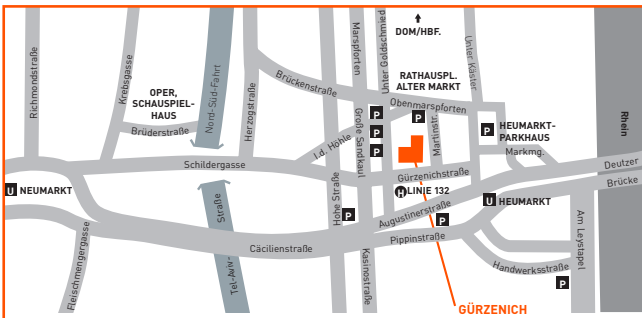
### Straßenbahn-Reisende

nehmen die Bahnlinien 1, 7, 8 oder 9, die Sie zum nahe gelegenen „Heumarkt“ bringen.

Die Bahnlinien 5, 16, 17, 18, 19 halten am „Dom/ Hauptbahnhof“, so dass man am Bahnhofsvorplatz in die Buslinie 132 (Richtung Meschenich/Frankenstraße) umsteigen und bis zur Haltestelle „Gürzenichstraße“ fahren kann.

### Flug-Reisende

nehmen vom Flughafen Köln/Bonn aus die S-Bahn Linie 13 bis Haltestelle „Dom/ Hauptbahnhof“ und steigen dann in die Straßenbahn um.



Bitte beachten Sie: Seit dem 01.01.2008 ist die Kölner Innenstadt Umweltzone, in die nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 2 bis 4, die die entsprechende Plakette tragen, einfahren dürfen. Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.stadt-koeln.de/bol/umwelt/feinstaub/umweltzonen/index.html](http://www.stadt-koeln.de/bol/umwelt/feinstaub/umweltzonen/index.html)

### QSC AG

Mathias-Brüggen-Straße 55 • D-50829 Köln

[www.qsc.de](http://www.qsc.de)

# QSC AG

Ihre Premium-Alternative